A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gem. 16 Abs. 5 BauNVO (diese Abgrenzung verläuft abschnittsweise auf geplanten bzw. empfohlenen Flurstücksgrenzen) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 - 10 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. (2) Zulässig sind . Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schankund Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbe-3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. (3) Ausnahmen werden nicht zugelassen. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB In den eingeschossigen Wohngebäuden sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.) überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet nicht überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet

GGA/GST Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (jeweils den Mietwohnhäusern 1 - 5 zugeordnet)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtfeld gem. EAE'85. S. 58 ff. (Sichtfelder sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Pahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten.)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Pläche für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- befahrbare Wohnwege (W) -5,50 m Fahrbahn

2,00 m Gehweg öffentliche Straßenverkehrsflächen

2,00 m Gehweg 5,50 m Fahrbahn

> Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche mit Verkehrsbegleitgrün

öffentlicher Fußweg

Wendehammer an öffentlicher Straßenverkehrafläche

öffentlicher Wirtschaftsweg mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Umformeratation der VEW

Flächen für die Abfall- und Reststoffentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Stellfläche für die Sammlung von Reststoffen (Papier-, Glascon-

Mülltonnen-Sammelplatz für die Bauflächen a, b, c am Stichweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentlicher Spielplatz für Kleinkinder Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

öffentlicher Lärmschutzwall

Schutzwall - Feuchtgebiet

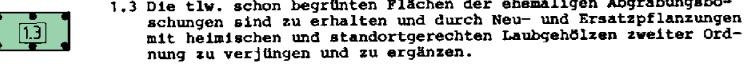
Plächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Land-schaft(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Ausgleichsflächen (öffentlich) 1.1 Der Lärmschutzwall ist mit heimischen Gehölzen zweiter Ordnung (z.B. Hainbuche,

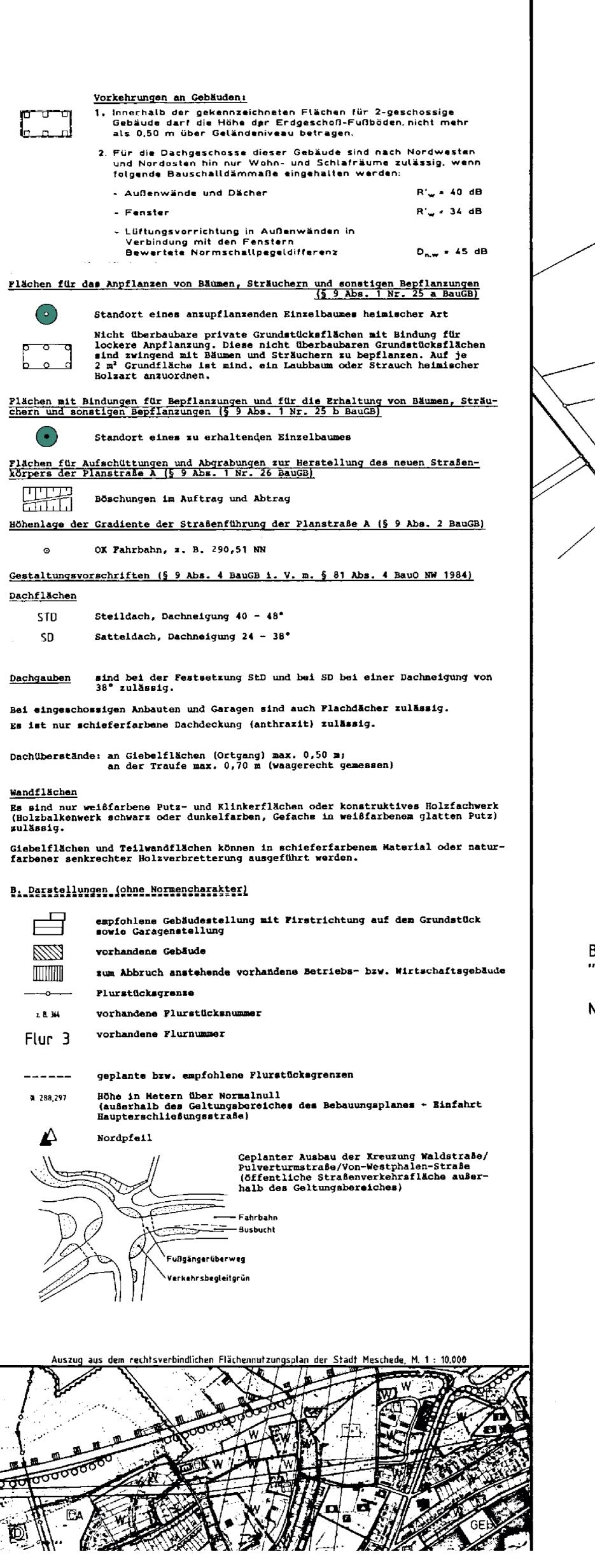
Feldahorn, Eberesche oder Salweide) sowie standortgerechten Straucharten (z.B. Holunder, Haselnuff oder Hartriegel) zu bepflanzen. 1.2 Optimierungsmaßnahmen zum Schutz eines Feuchtgebietes. Zum



Schutz des Gebietes gegen Störungen und Beeinträchtigungen ist an der Nordgrenze der Wohnbaufläche ein 1,00 m hoher Schutzwall mit Begrünung aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zweiter Ordnung sowie Straucharten zu errichten einschl. eines 1,00 m hohen Schutzzaunes. 1.3 Die tlw. schon begrünten Flächen der ehemaligen Abgrabungsbö-



1.4 Der Spielplatz ist ohne jegliche Versiegelung in naturgerech



als 0,50 m über Geländeniveau betragen.

- Lüftungsvorrichtung in Außenwänden in

Bewertete Normschallpegeldifferenz

Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes

Böschungen im Auftrag und Abtrag

OK Fahrbahn, z. B. 290,51 NN

Steildach, Dachneigung 40 - 48°

Dachüberstände: an Giebelflächen (Ortgang) max. 0,50 m;

farbener senkrechter Holzverbretterung ausgeführt werden.

sowie Garagenstellung

vorhandene Flurstücksnummer

Höhe in Metern über Normalnull

Fußgängerüberweg

Haupterschließungsstraße)

geplante bzw. empfohlene Flurstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

B. Darstellungen (ohne Normencharakter)

Satteldach, Dachneigung 24 - 38°

- Außenwände und Dächer

Verbindung mit den Fenstern

- Fenster

